

Aufklärungspflicht - die Nr. 1 des Medizinrechts

Gesetzliche und vertragsrechtliche Vorgaben machen die ärztliche Aufklärungspflicht zu einer komplexen Aufgabenstellung.

MEDIZINRECHTLICHE THEMEN haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und sind für so manche Änderung des Gesundheitswesens mitverantwortlich. Die Bandbreite reicht von neuen Gesetzen, wie etwa dem Krankenanstaltenarbeitszeitgesetz, dem Gesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (AsthOpG), Novellen zum Fortpflanzungsmedizinengesetz, neuen Ausbildungsordnungen, arztrechtlicher Rechtsprechung, bis hin zu arzneimittelrechtlichen Fragestellungen, wie etwa „off label use“ und der Deckungspflicht der Krankenversicherungsträger.

Kein anderes Thema hat die Ärzteschaft jedoch so sehr beschäftigt wie die ärztliche Aufklärungspflicht. Der Grund dafür liegt in der großen Zahl publizierter Entscheidungen und in einer für Nichtjuristen schwer verständlichen rechtlichen Argumentation. Der folgende Beitrag soll daher die Grundregeln der ärztlichen Aufklärungspflicht in Erinnerung rufen.

GRUNDLAGEN

Die ärztliche Aufklärungspflicht ergibt sich sowohl aus vertraglichen als auch aus gesetzlichen Vorgaben. Jeder ärztlichen Heilbehandlung bzw. Diagnosemaßnahme liegt ein Vertragsverhältnis zugrunde, wobei im niedergelassenen Bereich der behandelnde Arzt und bei Spitalspatienten der Rechtsträger der Krankenanstalt Vertragspartner des Patienten wird. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass sich aus diesem Behandlungsvertrag die Verpflichtung ergibt den Patienten über die entscheidungswesentlichen Umstände der Behandlung aufzuklären. Neben dieser vertraglichen Verpflichtung ergibt sich die Aufklärungspflicht zudem aus zahlreichen öffentlichrechtlichen Normen. Dies trifft etwa auf § 51 ÄrzteG und § 5a Z 2 u 3 KAKuG zu. Eine wichtige Rolle spielt die Aufklärung auch im Bereich der deliktischen Haftung. Grundsätzlich wird ein medizinischer Eingriff als Körperverletzung angesehen und gilt daher per se als rechtswidrig. Eine Rechtfertigung kann nur eintreten, wenn der Patient über alle entscheidungswesentlichen Fragen aufgeklärt wird und danach in die Heilbehandlung (= Eingriff) einwilligt.

WIRD DER PATIENT nicht oder nur mangelhaft aufgeklärt, so führt dies dazu, dass der Patient mangels ausreichender Aufklärung auch nicht wirksam in die Diagnose- oder Therapiemaßnahme einwilligen kann. Die Diagnose- oder Therapiemaßnahme bleibt daher ohne wirksame Einwilligung des Patienten rechtswidrig und kann zum Schadenersatz führen. Im Unterschied zum Behandlungsfehler kann der Patient bei unterlassener oder mangelhafter Aufklärung auch dann Schadenersatz begehren, wenn die Diagnose- oder Therapiemaßnahme indiziert war, lege artis durchgeführt wurde und erfolgreich war. Der Patient kann diesfalls behaupten, dass er im Falle rechtskonformer Aufklärung in die Diagnose- oder Therapiemaßnahme nicht eingewilligt hätte und die aus der Diagnose- oder Therapiemaßnahme entstandenen Nachteile somit nicht eingetreten wären.

ZWECK

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist für den Umfang der ärztlichen Aufklärung entscheidend, dass der Patient alle für seine Entscheidung maßgebenden Kriterien erfährt. Der Zweck der Aufklärungspflicht besteht darin, einem Patienten die Tragweite des Eingriffs zu verdeutlichen, um ihm ausreichende Entscheidungsgrundlagen für oder gegen die Behandlung zu geben. Grundsätzlich ist daher über alles aufzuklären, was für die Entscheidung des Patienten erforderlich ist. Grundlage für eine Haftung des Arztes oder des Krankenhausträgers wegen einer Verletzung der Aufklärungspflicht ist somit in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, in dessen körperliche Integrität durch den ärztlichen Eingriff eingegriffen wird.

UM DEM PATIENTEN eine freie (selbstbestimmte) Entscheidung zu ermöglichen, ist er über den ärztlichen Befund, die Art, Tragweite, Dringlichkeit, den voraussichtlichen Verlauf und die notwendigen Folgen der geplanten Diagnose- oder Therapiemaßnahme in Kenntnis zu setzen. Die Diagnose- und Verlaufsaufklärung schließt auch eine Erörterung der Folgen mit ein, die im Falle der Nichtbehandlung zu erwarten sind. Weiters besteht die Verpflichtung, den Patienten über Art und Wahrscheinlichkeit typischer Risiken der Behandlung aufzuklären. Die Typizität richtet sich dabei nicht notwendig nach dem Prozentsatz der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass dieses Risiko speziell dem geplanten Eingriff anhaftet und auch bei Anwendung allergrößter Sorgfalt und fehlerfreier Durchführung nicht sicher zu vermeiden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Eintritt einer Komplikation sehr selten, die negative Folge jedoch erheblich ist. Der Patient soll nicht von der einer Operation anhaftenden, auch bei Anwendung der allergrößten Sorgfalt nicht mit Sicherheit vermeidbaren typischen, wenn auch selten auftretenden Eingriffsfolge überrascht werden.

Die ärztliche Aufklärungspflicht reicht umso weiter, je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten vordringlich oder gar geboten ist. Dann ist die ärztliche Aufklärungspflicht im Einzelfall selbst dann zu bejahen, wenn erhebliche nachteilige Folgen wenig wahrscheinlich sind. Neben Diagnose, Verlauf und Risiken ist der Patient auch über mögliche Behandlungsalternativen und deren Vor- und Nachteile zu informieren. Eine Aufklärung über Umstände, die der Patient bereits kennt, ist hingegen nicht notwendig, da er diesfalls bereits über alle Informationen verfügt, die er für seine Entscheidung benötigt. Eine Aufklärung kann auch unterbleiben, wenn der behandelnde Arzt aufgrund der Vorgeschichte und der beruflichen Ausbildung des Patienten annehmen darf, dass dieser bereits über die nötigen Kenntnisse von seinem Leiden, von den Behandlungsmöglichkeiten und von deren Folgen verfügt. Die geschuldete Aufklärung reduziert sich daher oder wird unter Umständen ganz entbehrlich gegenüber jenem Patienten, der über das entscheidungsrelevante Wissen bereits verfügt. ○



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner
Jur. Fakultät der Universität
Wien, Fragen & Anregungen:
recht@aerztemagazin.at

NEBEN Diagnose, Verlauf und Risiken ist der Patient auch über Behandlungsalternativen und deren Vor- und Nachteile zu informieren